

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/72

Dresden, 25. März 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jörg Kühne (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1796

**Thema: Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken
im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Der Fragesteller ist sich bewusst, dass es sich bei der Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken gemäß § 5 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung um Angelegenheit der einzelnen Gemeinden und nicht des Landes handelt. Aufgrund ihrer politischen Dimension stellen solche Umbenennungen jedoch ein überregional wahrgenommenes und diskutiertes Phänomen dar, das auch auf die Landespolitik ausstrahlt (vgl. aktuell die geplante Namensänderung der in der Leipziger Südvorstadt gelegenen Arndtstraße). Der Fragesteller erhofft sich insofern, dass die Staatsregierung im Folgenden einen übergemeindlichen Überblick über entsprechende Änderungen geben kann.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche im Freistaat Sachsen gelegenen Straßen, Wege, Plätze und Brücken wurden im Laufe der vergangenen zehn Jahre umbenannt? (Bitte getrennt nach Gemeinden mit Angabe des alten und des neuen Namens sowie des Datums der Änderung aufschlüsseln.)

Frage 2:

Sind der Staatsregierung neben der in der Vorbemerkung genannten Umbenennung der Leipziger Arndtstraße in Hannah-Arendt-Straße weitere geplante Umbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken bekannt und wenn ja, welche?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist die Benennung der innerhalb der bebauten Gemeindeteile dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken eine ausschließliche Angelegenheit der Gemeinden. Sie entscheiden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes, ob und wie sie Straßen, Wege und Plätze umbenennen. Die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken unterliegt nur der Rechtsaufsicht nach § 111 Absatz 1 SächsGemO, nicht der Fachaufsicht.

Die Staatsregierung führt keine Übersicht über die in den letzten zehn Jahren im Freistaat Sachsen konkret umbenannten Straßen, Wege, Plätze und Brücken. Ebenso wenig ist der Staatsregierung bekannt, ob neben der Umbenennung der Leipziger Arndtstraße in Hannah-Arendt-Straße weitere konkrete Umbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken geplant sind. Von einer Abfrage bei den Gemeinden wurde abgesehen. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von den Gemeinden selbstständig wahrgenommen werden, wie der Fragesteller in der Eingangsbemerkung zu seiner Kleinen Anfrage selbst darlegt. Die Gemeinden entscheiden eigenständig auf Grund ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes über die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, s. o. Dem Staatsministerium des Innern steht zwar als oberste Rechtsaufsichtsbehörde ein Auskunftsrecht nach § 113 SächsGemO zu. Ob davon Gebrauch gemacht wird, ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die Aufsicht gemäß § 111 Absatz 3 SächsGemO so auszuüben ist, dass die Rechte der Gemeinden geschützt, die Erfüllung der Aufgaben gesichert und die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft gefördert wird. Vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO kann deshalb regelmäßig nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder erfolgte Rechtsverletzung im Einzelfall vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da es bisher keinerlei Anhaltspunkte gab, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten unter Beachtung des Opportunitätsprinzips erforderlich gemacht hätten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller